

Mit § 185 StGB wird die Kundgabe ehrkränkender Werturteile oder Schimpfwörter in bezug auf eine andere Person unter Strafe gestellt. Die vom Beschuldigten gemachte Äußerung kann ihrem Inhalt nach aber nicht als Werturteil oder Beschimpfung angesehen werden. Diese Äußerung besteht vielmehr in einer Tatsachenbehauptung, die unter bestimmten Umständen, nämlich wenn sie nicht erweislich wahr ist oder in Kenntnis ihrer Unwahrheit wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet wird, einen Angriff auf die Ehre des davon Betroffenen darstellen kann.

Dafür, daß der Beschuldigte eine unwahre Tatsache wider besseres Wissen behauptet hat, ergibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Damit scheidet § 187 StGB als Rechtsgrundlage für die Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten aus.

* Dagegen könnte § 186 StGB in Betracht kommen, wenn sich die vom Beschuldigten behauptete Tatsache nicht erweisen ließe. Die Möglichkeit, den Wahrheitsbeweis anzutreten, hat das Kreisgericht dem Beschuldigten durch die unrichtige Anwendung des § 185 StGB genommen. Der § 185 StGB hätte jedoch im vorliegenden Fall nur unter den Gesichtspunkten des § 192 StGB geprüft werden können.

Aber selbst wenn die Äußerung des Beschuldigten nicht erweislich wahr wäre und deshalb normalerweise als üble Nachrede i. S. des § 186 StGB beurteilt werden müßte, hätten die besonderen Umstände, unter denen die Äußerung des Beschuldigten zustande gekommen ist, die Prüfung erfordert, ob der Beschuldigte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat (§ 193 StGB).

Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Bürger untereinander ist ein notwendiges Erfordernis des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik. Vorrangig und beispielgebend dazu berufen, den Bürgern bei der Überwindung von Schwierigkeiten des täglichen Lebens behilflich zu sein, ist nächst den Staatsfunktionären die immer größer werdende Anzahl von Bürgern, die sich ehrenamtlich als Funktionäre der politischen Parteien und Massenorganisationen sowie als Helfer staatlicher Institutionen an der Lösung der großen gesellschaftlichen Aufgaben beteiligen. Ebenso wie es ihr Staat und ihre Gesellschaftsordnung sind, für die sie in mannigfacher Weise dazu beitragen, den sozialen Fortschritt beschleunigen zu helfen, nehmen sie auch berechtigten Interessen der gesamten Gesellschaft wahr, wenn sie von einzelnen Bürgern vertrauensvoll um Unterstützung in bestimmten persönlichen Angelegenheiten ersucht werden, mit denen diese selbst nicht fertig werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten muß auch das Verhalten des Beschuldigten im vorliegenden Faß betrachtet werden. Er hat sich in der verantwortungsbewußten Wahrnehmung seiner Pflichten, die sich für ihn aus seiner Funktion als Straßenvertrauensmann ergaben, der Wohnungsangelegenheit einer alten Rentnerin angenommen. Da auch er allein nicht in der Lage war, in dieser Sache ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, führte er die Aussprache mit dem Zeugen G. auf dem Revier der Volkspolizei herbei. Um nach der längeren fruchtlosen Aussprache zu beweisen, wie nötig das Eingreifen der Volkspolizei sei, brachte er die ihm zur Last gelegte Tatsachenbehauptung vor, die auf einer Information beruhte, die ihm die Rentnerin gegeben hatte. Der Angeklagte hat deshalb — einen anderen Schluß läßt die bestehende Sachlage nicht zu — in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, unter Anführung aller mit der von ihm übernommenen Aufgabe im Zusammenhang stehenden Umstände eine Unterstützung für die gerechte Lösung des zu klärenden Streitfalles zu erreichen. Dieses Recht muß einem in Ausübung einer gesellschaftlichen Funktion tätig werdenden Bürger zugestanden werden, wenn nicht der Sinn seiner Aufgabenstellung in Frage gestellt werden soll. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, ob die erhaltenen Informationen immer in allen Punkten den Tatsachen entsprechen. Allerdings dürfen solche Unterrichtungen nicht kritiklos aufgenommen und leichtfertig weitergegeben werden und können auch nur in der Wiedergabe tatsächlicher Vorgänge ohne Hinzufügung fremder oder eigener ehrkränkender Werturteile oder gar Beschimpfungen bestehen. Im letzteren Fall würde die zweite Alternative des § 193 StGB Platz greifen und eine Bestrafung wegen Beleidigung erfolgen müssen. Im vorliegenden Fall läßt sich jedoch aus der Form der vom Beschuldigten gemachten Äußerung sowie aus den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung, die eine Bestrafung des Beschuldigten rechtfertigen könnte, nicht ableiten.

Unter Beachtung aller dieser Umstände hätte das Kreisgericht den Beschuldigten auf der Grundlage des § 193 StGB freisprechen müssen.

§ 24 JGG; §§ 13 bis 26 StEG.

Gemäß § 24 JGG ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn ein Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JGG ein Verbrechen gegen die §§ 13 bis 19 und 21 bis 24 StEG begeht.

OG, Urt. vom 6. Mai 1958 - 1 b Ust 33/58.

Das Bezirksgericht hat die Angeklagten wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze verbunden mit Tätlichkeiten (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG in Verbindung mit § 24 JGG) verurteilt.

Die gegen dieses Urteil eingelegten Berufungen machen geltend, die jugendlichen Angeklagten seien zu Unrecht über § 24 JGG wegen eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG verurteilt worden. Gem. § 24 JGG sei dann das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche eines in § 24 JGG angeführten Verbrechens schuldig sei. Aus der Strafandrohung sowohl des § 19 als auch der §§ 16, 20 und 25 StEG ergebe sich aber, daß es sich hier um Vergehen i. S. des Strafgesetzbuchs handle. Der Gesetzgeber habe einen Verstoß gegen diese Bestimmungen auch insoweit anders bewertet, daß z. B. eine Nichtanzeige trotz glaubhafter Kenntnis vom Vorhaben einer solchen Handlung nicht von § 139 StGB erfaßt wird (§ 26 StEG). Aus den angeführten Gründen hätte eine Bestrafung gem. § 17 JGG erfolgen müssen.

Aus den Gründen:

Die Auffassung der Berufung, daß die jugendlichen Angeklagten zu Unrecht über § 24 JGG wegen eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG verurteilt worden seien, geht fehl. Sie berührt die Frage, inwieweit das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, wenn ein Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JGG gegen das die Tatbestände des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik konkretisierende Strafrechtsergänzungsgesetz verstößt, ob also die Kodifizierung der Staatsverbrechen im StEG die Anwendung des allgemeinen Strafrechts über § 24 JGG ausschließt, weil in dieser Gesetzesbestimmung die einzelnen Begehungsformen des StEG nicht genannt sind.

Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschreibt die Staatsverbrechen nicht ihrer besonderen Begehungsform, sondern nur ihrem Wesen nach als „Boykothetze, Mordhetze, Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und sonstige Handlungen gegen die Gleichberechtigung“. Art. 6 erfaßt somit nicht einzelne, sondern alle nur möglichen Erscheinungsformen der Staatsverbrechen. Objekt dieser Staatsverbrechen sind die Diktatur des Proletariats und ihre Grundlagen. Die §§ 13 bis 19 und 21 bis 24 StEG schützen das gleiche Verbrechenobjekt wie Art. 6 der Verfassung und konkretisieren die einzelnen Begehungsformen der Staatsverbrechen. Sie schaffen aber weder neue Begehungsformen noch fügen sie qualifizierende oder privilegierende Merkmale hinzu. Sie sind insofern vom Verbrechenstatbestand des Art. 6 der Verfassung mit erfaßt und spiegeln keine anderen verbrecherischen Angriffe begrifflich wider. Die §§ 13 bis 19 und 21 bis 24 StEG stehen daher — trotz ihres anderen Wortlauts — nicht außerhalb des Tatbestandes des Art. 6 der Verfassung, sondern gehören zu ihm. Sie sind als näher konkretisierte, speziellere Bestimmungen ein Teil des Tatbestandes des Art. 6 der Verfassung und schließen damit zugleich als solche dessen Anwendung insoweit aus, als sie verletzt worden sind. Auf verbrecherische Angriffe gegen die §§ 13 bis 19 und 21 bis 24 StEG müssen daher die gleichen strafpolitischen Prinzipien wie auf